

## § 7

**Geschäftsverteilung**

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

## § 8

**Berufung und Abberufung**

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes berufen und abberufen,

(2) Die Berufung begründet in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Betrieb und dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter. Der Direktor und sein Stellvertreter gehören nicht zu dem im § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Personenkreis. Für sie finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

## § 9

**Aufgaben des Betriebes**

(1) Der Betrieb hat Industriewaren, Nahrungsgüter und Genußmittel an die Besatzungsmitglieder der die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufenden ausländischen und deutschen Schiffe zu verkaufen.

(2) Dabei hat er insbesondere die Aufgabe:

- a) daß ständig ein auf den persönlichen Bedarf der Schiffsbesatzungen abgestimmtes Warensortiment in seinen Verkaufsstellen geführt wird,
- b) das Warensortiment bedarfsgerecht zu erweitern und die Qualität der Waren durch Qualitätskontrollen in enge; Zusammenarbeit mit dem volkseigenen Großhandel und den Herstellerbetrieben zu verbessern,
- c) durch Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden laufend die Verkaufskultur zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern.

## § 10

**Änderung und Aufhebung des Statuts**

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten,

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1955

**Ministerium für Handel und Versorgung**

I. V.: Wachowius  
Staatssekretär

**Anordnung****über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.**

Vom 15. August 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) erfolgt die Ausbildung von Kindergärtnerinnen an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen. Zur Verbesserung der Ausbildungsmög-

lichkeit wird über die Errichtung und Rechtsstellung der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen folgendes angeordnet:

## § 1

**Rechtsstellung**

Die Pädagogische Schulen für Kindergärtnerinnen (im folgenden „Schulen“ genannt) sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie werden vom Ministerium für Volksbildung den Bedürfnissen entsprechend errichtet, zusammengelegt, aufgeteilt oder geschlossen.

## § 2

**Unterstellungs Verhältnis**

(1) Die Schulen werden ab 1. September 1955 den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke unterstellt, unter deren Anleitung sie im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung arbeiten.

(2) Haushaltsmäßig unterstehen die Schulen den zuständigen Bezirken. Wenn der Rat eines Bezirkes den Beschluß faßt, die in seinem Aufgabengebiet liegende Schule in den Kreishaushalt zu geben, so darf diese Schule im Kreis geplant werden. Die Pädagogische Schule für Kindergärtnerinnen Radibor bleibt weiter im Haushalt des Ministeriums für Volksbildung.

## § 3

**Leitung**

(1) Die Schule wird von dem Direktor geleitet. Er wird vom Ministerium für Volksbildung ernannt und abberufen.

(2) Der Direktor ist berechtigt, die Schule im Rechtsverkehr allein zu vertreten und für die Schule zu zeichnen. Grundsätzlich wird er vom ersten stellvertretenden Direktor vertreten. Er kann jedoch leitende Mitarbeiter bevollmächtigen, die Schule im Rechtsverkehr zu vertreten oder für die Schule rechtskräftig zu zeichnen. In diesem Falle ist die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung so zu erteilen, daß jeweils zwei leitende Mitarbeiter gemeinsam handeln bzw. zeichnen.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für den Haushalt der Schule bedarf in jedem Falle der Mitwirkung bzw. Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Schule. Haushaltsbearbeiter im Sinne der Haushaltsbearbeiter-Verordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134) ist der Verwaltungsleiter der Schule.

## § 4

**Einstellung und Entlassung**

Die Einstellung und Entlassung der Lehrkräfte der Schulen richtet sich nach § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBl. S. 417). Für alle Lehrkräfte ist die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) verbindlich.

## § 5

**Vergütung**

(1) Die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte erfolgt entsprechend der Qualifikation nach den Gruppen 6 und 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung